



CH-3003 Bern, PUE, Mea

Politische Gemeinde Ennetbürgen
Gemeinderat
Friedenstrasse 6
6373 Ennetbürgen

| Gemeinde Ennetbürgen | | |
|--|--|---|
| Axioma-Nr. | Archiv-Nr. | |
| 15. Feb. 2019 | | |
| <input type="checkbox"/> Präsidiales | <input type="checkbox"/> Kultur / Freizeit | <input type="checkbox"/> Raumordnung |
| <input type="checkbox"/> Finanzen | <input type="checkbox"/> öffentl. Sicherheit | <input type="checkbox"/> Werke / Strassen |
| <input type="checkbox"/> Volkswirtschaft | <input type="checkbox"/> Umwelt | <input type="checkbox"/> Zirkulation |
| <input type="checkbox"/> Bildung | <input type="checkbox"/> Liegenschaften | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Soziales | <input type="checkbox"/> Hochbau | <input type="checkbox"/> |

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: OM 37/19 – 332-1
Kontakt: A. Meyer Frund
Bern, 13. Februar 2019

Selbstdeklaration zu den geplanten Abwassergebühren

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Mit Ihrem Schreiben vom 22.01.2019 hat die Gemeinde Ennetbürgen uns die Unterlagen betreffend die Anpassung der Abwassergebühren und die ausgefüllte Selbstdeklaration eingereicht.

Aufgrund der eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgende Stellungnahme zukommen.

Rechtliches

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde Ennetbürgen verfügt in ihrem Ver- und Entsorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Wasserver- und Abwasserentsorgung. Damit ist Art. 2 PüG erfüllt und die Unterstellung unter das Preisüberwachungsgesetz gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Damit verfügt die Preisüberwachung im Falle der Wasser- und Abwassergebühren der Gemeinde Ennetbürgen über ein Empfehlungsrecht.



Selbstdeklaration

Die Gemeinde Ennetbürgen hat die neu vorgesehenen Abwassergebühren als Selbstdeklaration eingereicht, wobei sie einen Punkt nicht erfüllt:

- Die Reserven werden in den nächsten 5 Jahren nicht vollständig für die anstehenden Investitionen benötigt.

Der Preisüberwacher hat die erfüllten Punkte zur Kenntnis genommen und prüft die entsprechenden Punkte nicht weiter. **Vertieft geprüft wird, wie erwähnt, nur die Vorfinanzierung.**

Vorfinanzierung

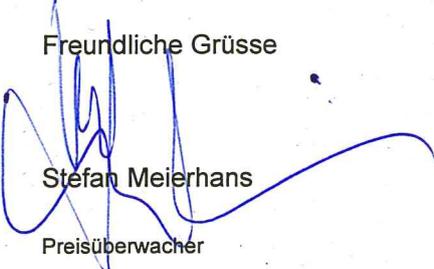
Falls die Gebühren aufgrund der Vorprüfung nicht als unbedenklich eingestuft werden können, erfolgt eine vertiefte Prüfung. Diese beurteilt insbesondere die geplante Vorfinanzierung. Dabei wird die finanzielle Situation des Unternehmens berücksichtigt. Insbesondere muss die Vorfinanzierung aus Finanzierungssicht notwendig sein. Das heisst: Alle Mittel, die über Abschreibungen und Vorfinanzierungen generiert werden, müssen in den nächsten 5 (in begründeten Fällen 10) Jahren betriebsnotwendig sein. Ist dies nicht der Fall, so muss die Vorfinanzierung beschränkt werden oder es ist ganz darauf zu verzichten.

Wie vom zuständigen Ingenieurbüro bereits aufgezeigt, decken die Gebühren mehr als nur den aktuellen Aufwand und die so generierten zusätzlichen Mittel werden in den nächsten 5 Jahren nicht vollständig für Investitionen benötigt. Die aktuellen wiederkehrenden Gebühren decken jedoch nur die erwarteten Betriebskosten. Wenn die wiederkehrenden Gebühren nicht mehr als 25% der langfristig erwarteten Abschreibungen decken, werden sie auch dann nicht als missbräuchlich eingestuft¹, wenn die vorhandenen Reserven in den nächsten fünf bis zehn Jahren nicht vollständig zur Finanzierung der Investitionen verwendet werden. Die vorliegende Erhöhung der Einnahmen um ca. 100'000 Franken wird daher nicht als missbräuchlich eingestuft.

Aufgrund der eingereichten Unterlagen und obenstehenden Erwägungen können wir der Gemeinde mitteilen, dass wir im vorliegenden Fall auf eine vertiefte Prüfung sowie die Abgabe einer formellen Empfehlung verzichten.

Wir bitten Sie die Selbstdeklaration der Gemeinde und dieses Schreiben zusammen mit den neuen Gebühren zu veröffentlichen und uns den entsprechenden Link zukommen zu lassen. Wir werden die Selbstdeklaration nach dem Entscheid der Gemeinde zusammen mit dem vorliegenden Schreiben auf unserer Homepage veröffentlichen.

Freundliche Grüsse



Stefan Meierhans

Preisüberwacher

¹ Vgl. Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife, <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abwasser.html>